

**Abteilung  
LFA**
**Luft- und Betriebstüchtigkeitsanforderungen zur  
Verringerung des zulässigen Mindestabstandes  
in der offenen Unterkategorie A3 beim Betrieb  
von Drohnen zu Tierschutzzwecken**
**Inhaltsverzeichnis**

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Gesetzliche Grundlage	2
4.1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947	2
4.1.2 Delegierte Verordnung (EU) 2019/945	2
4.1.3 Verordnung (EU) 2018/1139	2
5 Begründung	3
6 Maßnahmen	4

**0 Revisionsverzeichnis**

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	02.05.2024	Erstausgabe
Rev. 1	23.04.2025	Verlängerung der Gültigkeitsdauer

**1 Zweck**

Dieser Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweis (LBTH) gemäß § 24h Abs. 1 und 2 LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF.) enthält eine Ausnahme gemäß Art. 71 Abs. 1 und Abs. 2 VO (EU) 2018/1139 von UAS.OPEN.040 Z 2 des Anhangs, Teil A, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, wonach beim UAS-Betrieb in der offenen Unterkategorie A3 ein horizontaler Sicherheitsabstand von mindestens 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten gewahrt werden muss.

**2 Geltungsbereich**

Die Anforderungen dieses Abschnittes gelten für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS), welche zu Tierschutzzwecken (insb. Rehkitzrettung, Jungtierrettung) und nicht zu Sport-, Freizeit- oder sonstigen Zwecken eingesetzt werden.

**3 Inkrafttreten**

Die Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2018/1139 dieses Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweises (LBTH) tritt mit 23. April 2025 in Kraft und wird ausschließlich unter den festgelegten Bedingungen bis zum 23. Dezember 2025 erteilt.

#### **4 Beschreibung/Regelung**

##### **4.1 Gesetzliche Grundlage**

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verringerung des zulässigen horizontalen Mindestabstandes von mindestens 150 Metern in der offenen Unterkategorie A3 beim Betrieb von UAS (Drohnen) zu Tierschutzzwecken näher beschrieben:

##### **4.1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947**

Gemäß UAS.OPEN.030 Z 3 des Anhangs, Teil A, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge muss für den Betrieb in der Unterkategorie A2 das UAS mit dem UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen „C2“ gekennzeichnet sein, andernfalls das UAS in der Unterkategorie A3 gemäß Art. 20 lit. b der VO (EU) 2019/947 betrieben werden.

Gemäß UAS.OPEN.040 Z 2 des Anhangs, Teil A, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge muss der UAS-Betrieb in der Unterkategorie A3 der Bedingung genügen, dass ein horizontaler Sicherheitsabstand von mindestens 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten gewahrt wird.

Gemäß Art. 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge war für den Einsatz von UAS in der „offenen“ Kategorie, die den Anforderungen der Teile 1 bis 5 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission nicht genügen (somit für jene UAS ohne UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen) für einen Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2023 gestattet, das jeweilige UAS ohne UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen mit Startmasse unter 2 kg in der Unterkategorie A2 zu betreiben.

##### **4.1.2 Delegierte Verordnung (EU) 2019/945**

Gemäß Art. 5 und Art. 8 Abs. 2 lit. c der delegierten Verordnung (EU) 2019/945 dürfen UAS seit 01. Jänner 2024 nur mehr mit einem entsprechenden UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen (C-Klassifizierung) in Verkehr gebracht werden.

##### **4.1.3 Verordnung (EU) 2018/1139**

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2018/1139 können die Mitgliedstaaten jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III der VO (EU) 2018/1139, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage jenes Kapitels erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

**Abteilung  
LFA**
**Luft- und Betriebstüchtigkeitsanforderungen zur  
Verringerung des zulässigen Mindestabstandes  
in der offenen Unterkategorie A3 beim Betrieb  
von Drohnen zu Tierschutzzwecken**

- a) *diesen Umständen oder Erfordernissen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;*
- b) *Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;*
- c) *der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert und*
- d) *Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und sie wird auf nicht-diskriminierende Weise angewandt.*

Gemäß Art. 71 Abs. 2 leg. cit. prüft die Agentur, falls die Ausnahme eine Dauer von acht aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet oder wenn der Mitgliedstaat wiederholt dieselbe Ausnahme gewährt und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, ob die Bedingungen des Abs. 1 erfüllt sind und übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung. Diesfalls überprüft die Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlung, ob die genannten Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines „negativen“ Prüfergebnisses ist in weiterer Folge ein zu veröffentlichender Durchführungsrechtsakt zu erlassen, der den Kommissionsbeschluss enthält, und seitens des Mitgliedstaates die gewährte Ausnahme unverzüglich zu widerrufen.

### **5 Begründung**

Seit 01. Jänner 2024 dürfen nur noch UAS (Drohnen) mit einem UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen in Verkehr gebracht werden. UAS ohne UA-Klassen-Identifizierungskennzeichen dürfen für den Betrieb in der offenen Kategorie seit dem 01. Jänner 2024 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Bereits vor dem 01. Jänner 2024 erworbene Drohnen dürfen sodann nur noch in der Unterkategorie A1 (unter 250 g) oder Unterkategorie A3 (unter 25 kg) betrieben werden. In der Unterkategorie A3 ist ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten.

Das Auslaufen der Übergangsvorschriften zum 31. Dezember 2023 hat zur Konsequenz, dass der Betrieb von UAS zu Tierschutzzwecken (insb. bei der Rettung von Rehkitzen) nur noch in der Unterkategorie A3 erlaubt ist. In Österreich herrscht teilweise eine stark zersiedelte Landschaft vor, sodass häufig landwirtschaftlich genutzte Flächen an Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebiete grenzen. Ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten stellt dabei ein erhebliches rechtliches Hindernis dar, was die Tierrettung faktisch unmöglich macht.

Um Fernpiloten den bisherigen Betrieb im Rahmen der Anwendungsfälle zu Tierschutzzwecken weiterhin zu ermöglichen, ist eine nationale Ausnahmebestimmung erforderlich. Die Ausnahmebestimmung beschränkt sich allein auf Anwendungsfälle zu Tierschutzzwecken. Sie darf nicht zu Sport-, Freizeit- oder sonstigen Zwecken herangezogen werden.

Die sonstigen Regeln zum Drohnenbetrieb in der offenen Unterkategorie A3 gemäß UAS.OPEN.040 Z 1 sowie Z 3 und Z 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 bleiben von diesem Luft- und Betriebstüchtigkeitshinweis unberührt.

**Abteilung  
LFA**
**Luft- und Betriebstüchtigkeitsanforderungen zur  
Verringerung des zulässigen Mindestabstandes  
in der offenen Unterkategorie A3 beim Betrieb  
von Drohnen zu Tierschutzzwecken**

Die Verringerung des Mindestabstands zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten ist erforderlich und verhältnismäßig. Sie ist gemäß Art. 71 Abs. 1 iVm. Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments zulässig. Darüber hinaus sind der Geltungsbereich und die Dauer der Ausnahme auf das absolut Notwendige beschränkt und werden diskriminierungsfrei angewandt. Zudem ist eine Verzerrung der Marktbedingungen allein durch die kurze Dauer und den Inhalt der Ausnahme (Tierschutzzwecke) ausgeschlossen.

Da die Ausnahmedauer in Verbindung mit der bereits gewährten Ausnahme, die acht aufeinander folgende Monate überschreitet, ist Art. 71 Abs 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 anwendbar und sohin hat eine Prüfung durch die Agentur bzw. durch die Kommission zu erfolgen.

### **6 Maßnahmen**

Aus den oben genannten Gründen wird eine Ausnahme von UAS.OPEN.040 Z 2 des Anhanges, Teil A, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge erteilt, wonach UAS mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg während des begrenzten Zeitraums von acht Monaten, sohin längstens bis 23. Dezember 2025, ausschließlich zu Tierschutzzwecken innerhalb der **Unterkategorie A3** betrieben werden dürfen ohne dabei einen Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten einzuhalten.

**Der horizontale Abstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten wird mit gegenständlicher Ausnahme auf mindestens 10 Metern, jedoch stets größer als die Flughöhe des UAS (1:1 Regel), festgelegt.** Durch diese Maßnahme wird ein vergleichbares Sicherheitsniveau entsprechend der Regelungen der offenen Kategorie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erreicht